



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stöger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0528-I/A/4/2016

Wien, 11.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9711/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Einleitend darf ich im gegenständlichen Zusammenhang erneut auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“ sind.

Ich verweise diesbezüglich auf die ausführliche Darlegung meines Amtsvorgängers in der Anfragebeantwortung vom 29. Juli 2015 zur parl. Anfrage Nr. 5720/J, wonach der Gegenstand von Interpellationen lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein kann.

Dennoch bekenne ich mich (wie auch meine Amtsvorgänger/innen) grundsätzlich dazu, die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten. Dies schon deshalb, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als ausgesprochen schwierig darstellt.

Zu den konkreten Fragen habe ich - da mir die angefragten Daten nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen - in der gegenständlichen Angelegenheit zunächst eine Stellungnahme

des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, auf die sich die nachfolgenden Antworten im Wesentlichen stützen.

Fragen 1 und 2:

Diesbezüglich verweist der Hauptverband auf die öffentlich zugänglichen Angaben im Firmenbuch (Firmenbuchnummer: IT- Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV), FN 255932x und Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SVC), FN 206187t).

Frage 3:

Die ITSV und die SVC erstellen ihre Jahresabschlüsse – wie den anfragenden Abgeordneten bekannt sein dürfte – gemäß den Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), die den Begriff „Verwaltungsausgaben“ nicht kennen. Zur Gliederung der Ausgabenstruktur wird auf die Veröffentlichungen im Firmenbuch verwiesen.

Frage 4:

Hierzu verweist der Hauptverband auf die öffentlich zugänglichen Angaben im Firmenbuch; die Vollzeitäquivalente sind in den jährlichen Einkommensberichten des Rechnungshofes veröffentlicht.

Ergänzend teilt der Hauptverband mit, dass im Jahr 2015 bei der ITSV durchschnittlich 463,5 Personen beschäftigt waren (derzeit keine Angabe in Vollzeitäquivalenten möglich), bei der SVC betrug der Personalstand in Vollzeitäquivalenten 107,56.

Fragen 5 bis 9:

Der Hauptverband verweist nochmals auf die öffentlich zugänglichen Angaben im Firmenbuch.

Fragen 10 und 11:

Laut Auskunft des Hauptverbandes hatten die IT-Services der Sozialversicherung GmbH und die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. abgesehen von den Sozialversicherungsträgern (inkl. Hauptverband, dem BMASK und dem BMG) auch noch andere Auftraggeber.

Bei der ITSV betrug das Auftragsvolumen dieser Aufträge weniger als ein Prozent des Gesamt-Auftragsvolumens. Es handelte sich um Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte für die Sozialversicherung (z.B. für Tochtergesellschaften der Sozialversicherungsträger).

Hinsichtlich der SVC wird auf die Tabelle zu Frage 12 verwiesen.

Frage 12:

Der Hauptverband verweist auf die (finanz-)rechtliche Aufbewahrungsfrist für die entsprechenden Unterlagen von grundsätzlich sieben Jahren. Angaben wurden daher ab dem 2009 gemacht.

Bei der ITSV machten die angesprochenen Einnahmen/Erträge in den Jahren 2009 bis 2015 jährlich zwischen 0,0 % und 0,3 % der Umsatzerlöse aus.

Bezüglich der SVC wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Nettoumsätze in €	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Peering Betriebs GmbHPoint	29.393,46	102.061,48	20.187,42	6.434,57	7.829,60	7.508,33	6.745,18
ARGE ELGA bzw. ELGA GmbH	193.597,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (AKH)	0,00	9.552,00	4.776,00	4.776,00	4.776,00	4.776,00	4.776,00
Magistrat der Stadt Wien – MA 14	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Frage 13:

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden keine Aufträge an diese Gesellschaften vergeben.

Der Hauptverband verweist auf die (finanz-)rechtliche Aufbewahrungsfrist für die entsprechenden Unterlagen von grundsätzlich sieben Jahren. Angaben wurden daher ab dem Jahr 2009 gemacht.

- **Bei der ITSV** machten die angesprochenen Einnahmen/Erträge in den Jahren 2009 bis 2015 jährlich zwischen 99,7% und 100% der Umsatzerlöse.
- **Bezüglich der SVC** verweist der Hauptverband darauf, dass sich die Höhe dieser Erträge aus der Differenz zwischen den Erträgen gemäß den Veröffentlichungen im Firmenbuch und den Werten in der Beantwortung zu Frage 12 ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

